



**Hochschule
Hof**

University of
Applied Sciences

AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2026

Nummer: 18

Datum: 17 Juli 2026

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung Master Applied Research
in Computer Science an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften Hof

Vom 17 Juli 2026



**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Applied Research in Computer Science
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Studien- und Prüfungsordnung Master Applied Research in 2
Computer Science – SPO-ARC)**

Vom 17. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

**Abschnitt 1
Grundlegende Bestimmungen**

**§ 1
Gegenstand**

(1) ¹Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen im Masterstudiengang Applied Research in Computer Science. ²Im Übrigen sind insoweit die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(2) ¹Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zu dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Studiengang. ²Soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, gelten insoweit die Regelungen der ASPO entsprechend. ³Im Übrigen sind insoweit die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationssatzung (ImmatS) zu beachten.

**§ 2
Studienziel**

¹Der forschungsorientierte Masterstudiengang befähigt zu eigenständiger Forschung. ²Dabei stehen neben der Informatik im engeren Sinne auch angrenzende interdisziplinäre Wissenschaftsgebiete wie etwa Cyber-Physical Systems im Fokus. ³Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, bei der Durchführung komplexer anwendungsorientierter Forschungs- und Entwicklungsprojekte hochwertige Ergebnisse zu erzielen.

§ 3 Masterprüfung

Zum Bestehen der Masterprüfung sind Module mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten abzuschließen.

3

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 5 Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Vorausgesetzt wird der Abschluss eines Hochschulstudiums der Informatik oder in einem interdisziplinären Studiengang wie Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Medieninformatik, das zum Erwerb von 210 Leistungspunkten geführt hat. ²Diese Zugangsvoraussetzung gilt als erfüllt, wenn ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen wurde, das zum Erwerb von 180 Leistungspunkten geführt hat, und weitere 30 Leistungspunkte gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erworben worden sind. ³Art. 90 Abs. 1 Satz 4 und Art. 92 Abs. 2 Satz 2 BayHIG bleiben unberührt.

(2) Zum Abschluss des Hochschulstudiums gemäß Abs. 1 Satz 1 oder 2 muss der Nachweis von Kompetenzen erforderlich gewesen sein, die sich nicht oder nicht wesentlich von den Lernzielen folgender Module der Bachelorstudiengänge Wirtschafts- und Medieninformatik an der Hochschule Hof unterscheiden:

- Grundlagen der Programmierung,
- Software Engineering,
- Datenbanken und
- Rechnernetze.

(3) ¹Die Module gemäß Abs. 2 müssen bei dem an der Hochschule Hof verwendeten oder einem entsprechenden Notensystem im Durchschnitt mindestens mit der Note 2,5 und ansonsten mit einer gleichwertigen Note abgeschlossen worden sein. ²Die Gleichwertigkeit wird durch Umrechnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ff. ASPO festgestellt.

(4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen der Prüfung zur abschließenden Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß den §§ 6 bis 8.

Abschnitt 2**Prüfung zur abschließenden Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung****§ 6****4****Zulassung, Prüferinnen und Prüfer, Teile**

(1) ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer form- und fristgerecht die Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt hat. ²Dies gilt nicht, wenn der betreffende Immatrikulationsantrag unabhängig vom Bestehen der Prüfung abzulehnen ist oder abgelehnt werden darf und tatsächlich abgelehnt wird. ³Anderenfalls gilt die Zulassung als erteilt.

(2) ¹Die Prüfung wird stets von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt und bewertet. ²Eine oder einer von ihnen muss eine Forschungsgruppe im Institut für Informationssysteme (iisys) leiten.

(3) ¹Die Prüfung besteht aus zwei Teilen (Teil A und Teil B). ²An Teil B nimmt nur teil, wer in Teil A mindestens die Note 2,3 erzielt hat.

§ 7**Form der Prüfung**

(1) Für Teil A sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit in deutscher oder englischer Sprache aus dem Bereich der Informatik oder angrenzender interdisziplinärer Wissenschaftsgebiete, zum Beispiel eine Bachelor- oder Studienarbeit,
2. eine aussagekräftige Bescheinigung in deutscher oder englischer Sprache über die Durchführung praktischer Tätigkeiten in einem oder mehreren IT-Projekten, zum Beispiel ein von einer Hochschule akzeptierter Praktikumsbericht oder ein Praktikums- oder Arbeitszeugnis (Praxisnachweis),
3. ein selbst verfasster wissenschaftlicher Aufsatz (Umfang ca. zwei Seiten DIN A4) in englischer Sprache, der überblicksartig die aktuellen Technologien in einem der Bereiche (Research Topics) darstellt, welche auf der von der Fakultät Informatik zur Information über die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Applied Research in Computer Science angebotenen Internetseite veröffentlicht sind.

(2) ¹Teil B besteht in der Bearbeitung eines Fallbeispiels aus der Forschungstätigkeit des iisys und der Ablegung einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer auf Englisch, in welcher die Ergebnisse der Bearbeitung des Fallbeispiels zu präsentieren und diesbezügliche sowie weitere Prüfungsfragen zu beantworten sind. ²Das Fallbeispiel wird zusammen mit der Einladung zur mündlichen Prüfung per E-Mail ausgegeben.

§ 8

Gegenstände, Anforderungen, Bestehen

(1) ¹Prüfungsgegenstände sind die in der **Anlage 1** genannten Kompetenzen. ²Inwiefern die Bewerberinnen und Bewerber über diese ⁵Kompetenzen verfügen, wird anhand der durch die Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 nachgewiesenen Leistungen und der Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 wie aus der **Anlage 1** ersichtlich festgestellt.

(2) Die Prüfungsanforderungen entsprechen denen einer Bachelorprüfung, die zum Abschluss eines Studiengangs führt, der den Erwerb der prüfungsgegenständlichen Kompetenzen in dem für die Aufnahme des Masterstudiums erforderlichen Maße ermöglicht.

(3) ¹Die Prüfung hat bestanden, wessen Leistungen in jedem der beiden Teile mindestens mit der Note 2,3 bewertet wurden. ²In Teil A wird für die Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1, den Praxisnachweis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 und den Aufsatz gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 jeweils eine Einzelnote vergeben. ³Die Gesamtnote für Teil A besteht im arithmetischen Mittelwert dieser Einzelnoten; dabei werden alle Einzelnoten gleich gewichtet.

Abschnitt 3

Nachqualifikation und Studium, Schlussbestimmungen

§ 9

Nachqualifikation

(1) ¹Studierende, die zum Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 kein praktisches Studiensemester abgeleistet haben, können zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 das in der folgenden Tabelle und den nachstehenden Sätzen geregelte Modul abschließen; der Ableistung eines praktischen Studiensemesters steht es gleich, wenn zum Abschluss des Studiums der Nachweis von Kompetenzen erforderlich gewesen ist, die sich nicht oder nicht wesentlich von den Lernzielen eines praktischen Studiensemesters im Sinne des Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG unterscheiden.

Modulbezeichnung	Sprache	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsvorleistung	Leistungspunkte
Praktikum	Deutsch oder Englisch	Praktikum	Praktikumsbericht	Teilnahmenachweis	30

²Das Praktikum dient dem Aufbau von Erfahrungen im beruflichen Alltag. ³Es muss in einem Unternehmen, einer öffentlichen Institution oder einer Forschungseinrichtung abgeleistet werden, nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit dem Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 entsprechen und während eines zusammenhängenden Zeitraums von 20 Wochen mit der

betriebsüblichen Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten einer Tätigkeit gewidmet sein, welche einen Bezug zu den Studieninhalten des Masterstudiengangs aufweist.

⁴Der Praktikumsbericht wird nicht benotet, sondern mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

6

(2) ¹Studierende, auf welche Abs. 1 Satz 1 nicht anwendbar ist, können zum Erwerb weiterer Leistungspunkte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmte, von der Prüfungskommission individuell oder generell festgelegte oder zur Auswahl gestellte Module abschließen, welche ihre jeweiligen Eingangsqualifikationen im Hinblick auf die Studieninhalte des Masterstudiengangs sachgerecht erweitern.

²Dabei kann es sich um Module anderer Studiengänge handeln; diese Module sind in entsprechender Anwendung der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen. ³Außerdem kann die Fakultät Informatik spezielle Module anbieten, die im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt werden. ⁴Des Weiteren kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch Module bilden, die Kursen aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden können.

(3) ¹Module gemäß Abs. 1 und 2 können nur insoweit durch Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen werden, als diese nicht für den Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 erforderlich gewesen sind; die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen bleiben unberührt. ²Prüfungen zum Abschluss solcher Module können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. ³Entsprechende zweite Wiederholungen bleiben im Hinblick auf die Höchstzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen im Masterstudiengang außer Betracht.

§ 10

Regelstudienzeit, Studienverlauf

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Der planmäßige Studienverlauf ergibt sich aus dem Modulhandbuch.

§ 11

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist nach Maßgabe weiterer Regelungen Englisch oder Deutsch.

§ 12 Module

¹Abzuschließen sind:

7

1. die in der **Anlage 2** genannten Kernmodule,
2. Wahlpflichtmodule nach Maßgabe des § 13 sowie
3. das Modul Masterarbeit nach Maßgabe der Anlage 2 und des § 14.

²Im Hinblick auf die in Satz 1 Nr. 1 und 3 genannten Module werden folgende Fragen wie aus der Anlage 2 ersichtlich geregelt:

1. die Bezeichnung eines Moduls,
2. die Unterrichts- und Prüfungssprache,
3. die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen,
4. die Form der abzulegenden Prüfungen,
5. bei schriftlichen Prüfungen deren Bearbeitungszeit und
6. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

³Nähere Regelungen dazu werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 13 Wahlpflichtmodule

(1) ¹12 Leistungspunkte sind durch den Abschluss fachbezogener Wahlpflichtmodule zu erwerben. ²Diese dienen der besonderen Vertiefung von Kompetenzen auf ausgewählten Gebieten der Informatik.

(2) ¹Die im jeweiligen Semester von der Fakultät Informatik eigens angebotenen Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch bekanntgegeben und im Einzelnen geregelt. ²Abgesehen davon kann die Prüfungskommission im Modulhandbuch Wahlpflichtmodule bekanntgeben und im Einzelnen regeln, welche Kursen aus dem Angebot der VHB entsprechen und daher durch Anerkennung an der VHB erworbener Kompetenzen abgeschlossen werden.

(3) Module gemäß Abs. 2 können nicht gewählt werden, soweit sie für die betreffenden Studierenden zum Inhalt ihrer Nachqualifikation gemäß § 9 Abs. 2 gehören.

§ 14 Masterarbeit

(1) ¹Die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers setzt voraus, dass die jeweiligen Studierenden mindestens 48 Leistungspunkte durch den Abschluss⁸ von Modulen des Studiengangs erworben haben. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. ³In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 setzt die Bestellung der Erstprüferin oder des Erstprüfers zusätzlich voraus, dass sämtliche zu erwerbenden weiteren Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) Als Prüferinnen und Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die über eine mehrjährige Erfahrung bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich der Informatik oder angrenzender interdisziplinärer Wissenschaftsgebiete verfügen und deren Reputation durch mindestens eine wissenschaftliche Veröffentlichung mit Peer-Review in den letzten drei Jahren ausgewiesen ist.

§ 15 Abkürzungen

Die in den Anlagen 1 und 2 verwendeten Abkürzungen werden in der **Anlage 3** erläutert.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Research in Computer Science vom 10. Januar 2019 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 01/2019) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Juli 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 17. Juli 2026.

Hof, den 17. Juli 2026
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

9

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 17. Juli 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2026.

Anlage 1 (zu § 8 Abs. 1)

10

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Kompetenzen	Arbeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)	Praxis- nachweis (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	Aufsatz (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)	Teil B (§ 7 Abs. 2)
1	Fähigkeit, fachliche Problemstellungen zu analysieren, zu verstehen und in softwaretechnische Lösungen zu überführen	☒	☐	☐	☐
2	Überblick über die aktuellen Technologien in einem der Bereiche gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3	☐	☐	☒	☒
3	Methodenkompetenz				
3.1	Fähigkeit zur Technologieauswahl über einen kriteriengestützten Vergleich	☒	☐	☐	☒
3.2	grundlegende Kompetenzen im IT-Projektmanagement wie insbesondere Codeverwaltung im Team, Testwerkzeuge und Aufgabenmanagement	☐	☒	☐	☐
4	Eignung zu wissenschaftlicher Tätigkeit				
4.1	Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten und Schreiben	☒	☐	☐	☐
4.2	Vermögen, über einschlägige Datenbanken thematisch relevante Fachaufsätze zu recherchieren und deren Qualität zu bewerten	☒	☐	☒	☐
5	Selbstkompetenz, das heißt eine kritische Grundhaltung und die Fähigkeit zum Hinterfragen von Sachverhalten (z.B. die Analyse einer Statistik auf mögliche systematische Schwächen)	☐	☐	☐	☒
6	Sozialkompetenz				
6.1	Kommunikationskompetenz, insbesondere die Fähigkeit, Problemstellungen adäquat auszudrücken und technische Konzepte klar und präzise darzustellen	☐	☐	☒	☒
6.2	Teamfähigkeit, vor allem die Eignung zum Arbeiten in heterogenen und interdisziplinären Teams	☐	☒	☐	☐
7	interkulturelle Kompetenz, insbesondere das Bewusstsein für kulturelle Unterschiede und die Fähigkeit, hierauf Rücksicht zu nehmen	☐	☐	☐	☒



☒ = Prüfungsgegenstand

☐ = kein Prüfungsgegenstand

Anlage 2 (zu § 12)

12

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Bezeichnung	UPS	LV	SWS	Prüfung	LP
1	Kernmodule					
1.1	Grundlagenmodule					
1.1.1	Konstruktionswissenschaftliche Forschungsmethoden	E	SU	2	StA	3
1.1.2	Behavioristische Forschungsmethoden	E	SU	2	StA	3
1.2	Seminare und Projekte					
1.2.1	Projektseminar I	E	S		Präs	6
1.2.2	Projektseminar II	E	S		Präs	6
1.2.3	Forschungsprojekt I	E	Pr		PrjA	12
1.2.4	Forschungsprojekt II	E	Pr		PrjA	12
1.3	Weiterführende Module					
1.3.1	Neue Technologien in der Informatik	E	S	2	StA mit Präs	3
1.3.2	Geschäftsmodelle entwickeln und gestalten (Digitalisierung/Gründung)	E	SU	2	StA	3
2	Wahlpflichtmodule					12
	Die Bezeichnungen der Module und die jeweiligen Angaben zu den Spalten 3 bis 7 ergeben sich aus dem Modulhandbuch (siehe § 13 Abs. 2)					
3	Masterarbeit	E			MA	30
						90

Hinweis: Die in der Anlage 2 verwendeten **Abkürzungen** werden in der **Anlage 3** erläutert.

Anlage 3 (zu § 15)

Erläuterung der Abkürzungen

13

E	Englisch
Lfd. Nr.	Laufende Nummer
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung(en)
MA	Masterarbeit
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation
PrjA	Projektarbeit
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
UPS	Unterrichts- und Prüfungssprache